



Reglement

zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung

Die Urversammlung von Riederalp,

gestützt auf die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, beschliesst die Annahme des folgenden vom Gemeinderat ausgearbeiteten Reglements.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien, die rationelle und umweltschonende Energienutzung und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2 / Anwendungsbereich

Das Reglement gilt für,

- 1) Bauten in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Riederalp.
- 2) Bauten ausserhalb der Bauzone, die von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind.
- 3) den Umbau von Schützens- und erhaltenswerten Bauten gemäss Inventar der kantonalen Denkmalpflege und zwar aufgrund der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.
- 4) die mit Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen wie z.B. Wärmedämmung.
- 5) Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen z.B. Holzfeuerungen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, usw.

II. Berechtigte Bauten und Empfänger

Art. 3 / Berechtigte Bauten

Die Finanzhilfen werden gewährt für,

- 1) Neubauten
 - a. Als Neubauten gelten neu erstellte Ein- oder Mehrfamilienhäuser mit dem Nachweis der Energieeffizienz.
- 2) Bestehende Bauten
 - a. Renovierungen im Sinne von energieeffizienten Sanierungen sowie Umbauten von bestehenden Wohnungen und Häusern mit dem Nachweis der Energieeffizienz.
- 3) Erweiterungsbauten in bestehenden Bauten
 - a. Als Erweiterungsbauten gilt die Schaffung von neuem Wohnraum in bestehenden Bauten, sofern mindestens eine neue, eigenständige

bewohnbare Wohneinheit geschaffen wird mit dem Nachweis der Energieeffizienz.

Eine Baute kann innerhalb von 20 Jahren nur einmal Finanzhilfen für dieselben energieeffizienten Massnahmen beziehen.

Art. 4 / Berechtigte Empfänger

Die Finanzhilfen werden nach folgender Priorisierung ausgerichtet:

1. Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz Riederalp.
2. Unternehmen mit Hauptsteuersitz Riederalp.
3. Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz auswärts.
4. Unternehmen mit Hauptsteuersitz auswärts.

III. Art und Höhe der Finanzhilfen

Art. 5 / Art der Finanzhilfe

Die Gemeinde Riederalp gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Finanzhilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6 / Höhe der Finanzhilfe

- 1) Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons Wallis (vgl. Anhang 1 / Gebäudeprogramm Kanton Wallis).
- 2) Der Gemeinderat spricht für Gesuche, welche nicht in den Bereich des Gebäudeprogramms des Kantons Wallis fallen, Finanzhilfen gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
- 3) Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.
- 4) Beiträge im Rahmen des Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel.
- 5) Für Bausummen unter CHF 5'000.00 werden keine Finanzhilfen bezahlt (Ausnahme Wärmepumpen-Wassererwärmer).

IV. Verfahren und Finanzierung

Art. 7 / Gesuche

- 1) Für Bauvorhaben in der Zuständigkeit der Gemeinde Riederalp sind die Gesuche um Finanzhilfe gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für andere Bauvorhaben sind die Gesuche mit der rechtskräftigen Baubewilligung und in jedem Fall vor Baubeginn einzureichen. Nach der Priorisierung gemäss Artikel 4 werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2) Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend dem Gemeinderat den Antrag.
- 3) Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14, sowie zur Sicherung des Beitragszweckes die Artikel 24ff. des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 8 / Finanzielle Mittel

- 1) Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlages die finanziellen Mittel.

- 2) Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt gemäss Budget-Verfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Finanzhilfen die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben.

Art. 9 / Auszahlung

- 1) Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt erst nach Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung, der Bezugsbereitschaft und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde Riederalp und unter Vorbehalt von Artikel 8.
- 2) Die Finanzhilfe verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.
- 3) Die Finanzhilfen werden dem berechtigten Empfänger unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 1 ausbezahlt.
- 4) Allfällige Handänderungen während dem Verfahren sind der Gemeinde zu melden.
- 5) Je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel wird die Auszahlung des Förderbeitrags auf mehrere Jahre verteilt, sollte aber spätestens innerhalb von 10 Jahren ausbezahlt sein.

Art. 10 / Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 / Bereitstellung der Mittel

Die Mittel gemäss Artikel 8 dieses Reglements werden erstmals ab dem 1. Januar 2018 bereitgestellt.

Art. 12 / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch den Gemeinderat, der Genehmigung durch die Urversammlung sowie der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat in der Sitzung vom 31. Oktober 2017

Der Präsident:



Der Schreiber:

Genehmigt in der Urversammlung vom 27. November 2017

Der Präsident:



Der Schreiber:

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2018.

Zusammenfassung der Fördermassnahmen im Energiebereich der Gemeinde Riederalp

Anhang 1 / Gebäudeprogramm Kanton Wallis

Grundsätzlich werden die kommunalen Beiträge in Anlehnung an die kantonalen Fördermassnahmen im Energiebereich festgelegt. Vom Kanton subventionierte Programme werden seitens der Gemeinde in jedem Fall unterstützt. Dabei werden die folgenden Faktoren (Finanzhilfe Kanton Wallis x Faktor = Finanzhilfe Gemeinde Riederalp) bzw. Finanzhilfen angewendet.

Programm Kanton Wallis	Form	Faktor	Bemerkungen
Wärmedämmung	M-01	0.6	Fassade & Dach
Automatische Holzheizungsanlage	M-03, M-04	0.6	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Wärmepumpe	M-05, M-06	0.6	Luft, Sole, Wasser
Anschluss an eine Fernwärmenetz	M-07	0.6	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Thermische Solarkollektoranlage	M-08	1.0	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Verbesserung GEAK-Klasse	M-10	0.6	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Neubau Minergie-P	M-16	0.8	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Neubau GEAK A/A	M-17	0.8	Laut Tabelle Gebäudeprogramm
Fernwärme	M-18	0.6	Laut Tabelle Gebäudeprogramm

Der Kanton Wallis definiert, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen nicht mehr als 50% der effektiven Investitionskosten ausmachen dürfen. Diese 50% Klausel gilt ebenso für die Gemeinde Riederalp.

Anhang 2 / Unterstützung Gemeinde Riederalp

Der Gemeinderat bewilligt gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglement folgende Finanzhilfen:

Unterstützung	Anforderung	Beitrag	Maximal Beitrag	Erforderliche Unterlagen
Ersatz von Fenstern	1.0 W/m ² *K	sFr. 45.00 / m ²	sFr. 2'000.00	- Energie-Nachweis - Offerte Fenster - Flächen-Nachweis
Photovoltaik-anlagen		15% der Installationskosten	sFr. 4'000.00	- Offerte
Wärmepumpen-Wassererwärmer			sFr. 500.00	- Offerte



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2018.02565

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Riederalp** vom 1. Dezember 2017, mit welchem diese um Homologation des Reglements zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das eidgenössische Energiegesetz vom 30. September 2016;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007;

Eingesehen das kantonale Energiegesetz vom 15. Januar 2004;

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Stromversorgung vom 17. Dezember 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 27. November 2017;

Eingesehen den erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Energie und Wasserkraft vom 15. Dezember 2017, der Dienststelle für Raumentwicklung vom 21. Dezember 2017, der Kantonalen Steuerverwaltung vom 17. Januar 2018 und der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie vom 11. April 2018;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Schreiben der Gemeinde Riederalp vom 16. Mai 2018;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 27. November 2017 angenommene Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung wird in der Fassung gemäss Schreiben vom 16. Mai 2018 homologiert.

Sitzung vom **20. Juni 2018**

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DEWK
1 Ausz. DRE
1 Ausz. KSV
1 Ausz. DHDA

Notifiziert per le Département

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

